**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
**Band:** 2 (1876)
**Heft:** 38

**Artikel:** Fortbildungsschule
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-238101

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Lehrmitteln keine Rosen auf den Weg gestreut. Die Schulsynode nahm den Handschuh auf und die Grundsätzlichkeit und der Mannesmuth, mit denen sie ihre Position vertheidigte, bilden einen der wenigen lichten Punkte auf den dunkeln Blättern der Geschichte jener Zeit.

Nicht minder entschieden redeten und handelten in der gleichen Sache die hervorragendsten Männer der liberalen Partei und es ist wohl ganz am Platze, hier die Worte zu citiren, mit welchen im Jahre 1846 der nachmalige Bundespräsident Hr. Bürgermeister Dr. Furrer, bei Eröffnung des Gr. Rathes, dem ein neues Schulgesetz zur Berathung vorlag, die Angelegenheit berührte: „Es hat der Gesetzesentwurf in meinen Augen darin einen wesentlichen Vorzug, dass er dem Lehrerstande in angemessener Weise die Begutachtung der Lehrmittel einräumt, eine Arbeit — welche wahrlich weder im Studirzimmer des Gelehrten, noch im Kopfe jedes Laien geliefert werden kann. Das Uebrige hat keine grosse, innere Bedeutung, aber in Einer Beziehung sind auch die andern Bestimmungen von Wichtigkeit. Es war die Aufgabe des Entwurfes, dem Lehrerstande nach Massgabe der Verfassung und des Organismus unserer Behörden einige unbestreitbare Rechte zurückzugeben. Obgleich diese nicht eine wesentliche Bedeutung haben, so enthält der Entzug dieser Rechte eine unverdiente Demüthigung des Lehrerstandes, auf die es eigentlich abgesehen war, in Folge bekannter Ereignisse. Es kann unmöglich zweckmässig und dem Erziehungswesen förderlich sein, den Lehrerstand, abgesehen von seiner ökonomisch bedrängten Stellung, auch rechtlich und moralisch zu deprimiren und ihm somit alle Lust und Liebe zur Ausübung eines schwierigen Amtes zu rauben."

Ich eile zum Schlusse. Möge die Lehrerschaft der materiellen und geschichtlichen Bedeutung des Begutachtungsrechtes eingedenk bleiben. Möge sie es allezeit so ausüben, wie die Pflicht und die Wichtigkeit der Vorlagen es verlangen. Die Schulbehörden ihrerseits werden die sachverständige und masshaltende Stimme der Fachleute zu respektiren wissen und damit wird die ganze Institution ein wesentliches Vehikel für die zukünftige gedeihliche Entwicklung unseres Schulwesens sein. Hiemit erkläre ich die dreiundvierzigste ordentliche Schulsynode für eröffnet.

## Die zürcherische Schulsynode.

II.

Waisenvater Morf sprach in seiner bekannten lebendig anregenden Weise über das Bedürfniss für und die Ausgestaltung der Fröbel'schen Kindergärten. Wir geben mit Folgendem eine Skizzirung der Hauptgedanken.

In einem Reskript vom 31. März 1876 hat der preussische Unterrichtsminister Dr. Falk eine offizielle Empfehlung der Fröbelgärten abgelehnt, „weil die Erfahrungen über dieselben sich noch nicht abgeklärt haben." Der Ablehnende jedoch schickt seine Kinder in eine solche Anstalt. Zweifelsohne nimmt Hr. Falk hierbei eine gleiche Stellung ein, wie sein Amtsvorgänger Zedlitz, der 1799 meinte: „Man muss die Klerisei nicht hetzen machen!"

Schon Aristoteles nannte die ersten Kinderjahre die wichtigsten. Comenius verlangte eine „Mutterschule". 150 Jahre später (1803) schrieb Pestalozzi sein „Buch der Mütter". Noch 1826, wenige Monate vor seinem Tode, hielt der hochbetagte Greis über dasselbe Thema eine Vorlesung in Brugg. Gross waren Pestalozzi's Erwartungen gegenüber den Müttern schon seiner Zeit. Sie verstanden ihn nicht. Die Jetztzeit soll ihm Genugthuung geben!

Friedrich Fröbel schritt in den Fussstapfen Pestalozzi's weiter. Er baute aus. In Abweichung von seinem grossen Vorbilde verlangte er:

1. Nicht die Mütter allein seien Lehrerinnen der Kleinen.
2. Die Lehrerinnen seien gut geschulte.
3. Sie sollen lebendige Anleitung (nicht bloss Aufsicht) bieten.
4. Sie sollen den Schaffenstrieb (nicht nur Anschauung und Besprechung) bethätigen.
5. Der Kindergarten pflege das gesellige Zusammensein!

Von den Spielen in solchem Kinderkreis verlangt er:

a. Sie gestalten sich möglichst frei!
b. Sie bethätigen den Geselligkeitstrieb.
c. Sie wecken den Thätigkeitstrieb.

Warum steht die „gläubige" Richtung den Fröbelgärten überall feindlich gegenüber? Es fehlt ihr der „Glaube" an die Hoheit des Menschenthums. Sie verleumdet die Menschheit im Dienst ihrer Religion. Sie will mit Luther „die Vernunft erwürgen". Sie erzieht zur Knechtschaft, aus der nur ein harter Kampf — oft erst in den reifern Mannesjahren — zur Freiheit führt. Die Natur der Menschheit ist jedenfalls sehr urwüchsig, da die Anstrengung von Jahrtausenden sie nicht ertödten konnte. Gleichwol ist es unsere höchste Pflicht, zu verlangen, dass unsern Kindern nicht Steine, statt Brod geboten werden.

An der Ausgestaltung vieler heutiger Kindergärten ist zu tadeln: Ein Süsseln und Tändeln, ein Nichtanhalten zur Arbeit; zu viel Schablone, Singsang, „Tanten"-Geschwätz; zu wenig Freiheit; die Kleinen sind allzusehr und fortwährend okkupirt; die Gärten (im realen Sinn des Wortes) fehlen; die Anstalt weist nicht, wie Fanny Lewald verlangt, das Bild einer „erweiterten Kinderstube".

Der rechte Kindergarten gehört der Zukunft an. Da soll sich die zweite Hälfte der Idee Fröbel's (die Gesammtidee Pestalozzi's) verwirklichen: dass alle Töchter vom 16. bis 20. Jahre die Kindergärten besuchen; dass die Mütter selbst dahin kommen; dass sothaner Massen der Kindergarten sich theilweise in jedes Haus verlegt. Vor 25 Jahren hat Diesterweg in einem offenen Briefe seinen Freund Fröbel dieser seiner Idee halber einen „Narren" geheissen, „wie Pestalozzi einer war". Diese Narrheit wird einmal auf jeder Strasse als Weisheit anerkannt werden, wenn alle Kasernen und Arsenale in Schulhäuser umgewandelt sind.

Nachträge der Redaktion.

Bei der praktischen Gestaltung unserer schweizerischen Fröbelgärten liegen wol zwei gefährliche Klippen sehr nahe:

1. Eine schulmässige Stundeneintheilung und Schablonirung überhaupt.
2. Das Anhalten der Kleinen für allzu feine, die Augen zu sehr anstrengende sogenannte Spielarbeiten. — Gegen beide Gefahren hilft einzig ein vorwiegender Aufenthalt im Freien (im „Garten") oder im grossen Spielsaal.

Aus den Verhandlungen der Synode tragen wir noch nach:

Von Herrn Wellauer in St. Gallen ging ein Telegramm ein, enthaltend ein „Glück auf" der Kindergärtnerei. Erziehungsrath Näf anerkannte in der Diskussion die Nothwendigkeit, dass der Staat für Heranbildung guter Kindergärtnerinnen Opfer bringe. Die zweite These des Referenten Rüegg (kantonale Töchterschulen zu Gunsten dieser Heranbildung) machte immerhin 59 gegen 86 Stimmen.

Hiebei kam die Berechtigung der Lehrerinnen für Stimmgabe zur Sprache. Der Präsident fand solche angezeigt. Erziehungsdirektor Ziegler anerkannte bei der jetzigen, provisorisch unbestimmten Einreihung der Lehrerinnen in die Synode eine Betheiligung derselben bei Abstimmungen über Meinungsäusserungen — wie in vorliegender Frage — nicht aber bei Wahlen etc.

## Fortbildungsschule.

Die letzte Nummer des Amtsblattes des Kantons Thurgau bringt die Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule, deren wesentliche Bestimmungen wir hier resumiren.

Die obligatorische Fortbildungsschule umfasst nur Personen männlichen Geschlechtes, die Jünglinge des 10., 11. und 12. Schuljahres, soweit sie nicht einer Sekundarschule oder höhern Lehranstalt als ordentliche Schüler angehören. Jünglinge früherer Geburtsjahre sollen von den Gemeindsbehörden aufgemuntert werden, diese Schulen ebenfalls, freiwillig, zu besuchen. In der Regel bildet der Primarschulkreis auch den Fortbildungsschulkreis; wo jedoch ein Primarschulkreis nicht 10 Fortbildungsschüler zählt, so soll er mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden.

Sämmtliche Sekundar- und Primarlehrer sind verpflichtet, einem Rufe zur Ertheilung von Unterricht an der Fortbildungsschule Folge zu leisten, jedoch die Sekundarlehrer nur in ihrem Schulkreise. Es soll namentlich darauf Bedacht genommen werden, dass an einer Schule mehrere Lehrer betheiligt werden und können unter Oberaufsicht des Regierungsrathes auch andere Personen Vorträge halten oder Unterricht ertheilen. Der Staat sorgt für eine billige Entschädigung der Lehrer; die übrigen Auslagen sind von den Gemeinden zu bestreiten.

Die Fortbildungsschule hat nur Winterkurse vom 1. November bis Ende Februar mit wöchentlich 4 Unterrichtsstunden. Die Schulvorsteherschaften bestimmen, an welchen Tagen und zu welcher Zeit der Unterricht ertheilt werden soll. Dabei ist zu beachten, dass die Unterrichtsstunden in der Regel an Werktagen gehalten und nicht über 7 Uhr Abends ausgedehnt werden sollen. In Schulkreisen mit vorwiegend landwirthschaftlicher Bevölkerung ist es gestattet, den Unterricht bis Abends 8 Uhr auszudehnen. Wo neben den obligatorischen Fortbildungsschulen freie bestehen, soll den Schülern der Besuch der letzteren ermöglicht werden. Wenn die vier wöchentlichen Unterrichtsstunden auf einen halben Tag zusammengedrängt werden, so soll nach den ersten zwei Stunden eine angemessene Pause gemacht werden.

In der obligatorischen Fortbildungsschule sind vorzugsweise folgende Fächer in's Auge zu fassen:

1. Geschäftsaufsätze, Lesen und Buchhaltung;
2. Praktisches Rechnen und Geometrie;
3. Freihandzeichnen und technisches Zeichnen;
4. Vorträge über Geschichte und Verfassungskunde;
5. Naturwissenschaften, insbesondere Elementarphysik und Chemie in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft und die technischen Zwecke, Gesundheitslehre.

Die Schulvorsteherschaften entscheiden nach den örtlichen Bedürfnissen, ob in den Fächern des naturwissenschaftlichen Unterrichts, des Zeichnens, u. s. w. das Gewerbe oder die Landwirthschaft besondere Berücksichtigung finden soll. — In einem Winter sollen höchstens vier Fächer behandelt werden.

Im Geschäftsaufsatz, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie und Zeichnen sollen die Schüler nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in Abtheilungen geschieden werden; in den übrigen Punkten bildet jede Schule in der Regel nur eine Abtheilung.

Der Unterrichtsstoff in Vaterlandskunde und Naturgeschichte ist in folgender Weise auf die drei Jahreskurse zu vertheilen: erstes Jahr: neuere Schweizergeschichte und Naturkunde; zweites Jahr: Naturkunde; drittes Jahr: Verfassungskunde.

Als Absenz wird die Abwesenheit während zwei Schulstunden betrachtet. Jede unentschuldigte Absenz wird mit 40 Rappen zu Handen der gemeinsamen Schulkasse bestraft. Als gültige Entschuldigungen sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder ihrer engen Familienangehörigen, wenn diese der Wartung oder Hülfe der Schüler bedürfen; häusliche Trauerfälle, besondere Freudenanlässe und durch Schnee, Eis und Wasser ungangbar gewordene Wege. Es sind nicht bloss die Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder, sondern auch die Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren für diejenigen ihrer Pflegekinder, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten verantwortlich. Die Fortbildungsschulvorsteherschaft hat hiefür Disziplinarstrafbefugniss von 2—10 Fr. Geldbusse und bis auf 3 Tage Arrest; das Erziehungsdepartement Geldbussen bis auf 30 Fr. mit oder ohne Verweis oder Gefängniss bis auf 10 Tage. In schwereren Fällen kann der Regierungsrath die Fehlbaren an das Bezirksgericht zur Bestrafung überweisen, in welchem Falle dann die oben angeführten Geld- und Gefängnissstrafen bis auf das Doppelte steigen können.

Für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung und die Förderung des Fleisses sind die gewöhnlichen Disziplinarmittel anzuwenden. Schwerere Verstösse gegen die Disziplin, grober Ungehorsam u. s. w. können vom Erziehungsdepartement oder der Schulvorsteherschaft mit bis auf drei Tagen Arrest bestraft werden.

Die Aufsicht über die Fortbildungsschulen in den Gemeinden ist den Primarschulvorsteherschaften überbunden. In jedem Bezirke werden besondere Inspektoren für die Beaufsichtigung des Fortbildungschulwesens aufgestellt.

Am Schlusse des Kurses soll in Anwesenheit der gesammten Schulvorsteherschaft ein angemessener Schlussakt stattfinden.

Neben diesen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen freiwillige Fortbildungsschulen vorwiegend für berufliche Ausbildung (Zeichnen, Geometrie, Landwirthschaftslehre) unter Aufsicht derselben Vorsteherschaften und Inspektoren, mit staatlicher Unterstützung, wenn sie von mindestens 8 Schülern besucht und den Statuten, namentlich mit Bezug auf das Absenzenwesen vom Erziehungsdepartemente genehmigt sind. — Zürich, mach's nach!

## Schaffhauser Schulgesetz.

### II.

Die Anstellung unverheiratheter Lehrerinnen ist gestattet und zwar in eigentliche Mädchenschulen an allen Klassen, jedoch mit Ausschluss der obersten Stelle, welche nur in den Händen eines Lehrers sein darf, und in gemischten Schulen an Klassen mit Schülern bis zum 4. (Minorität 5.) Schuljahr.

Die Primarlehrer werden von den Schulgemeinden gewählt; die Sekundarlehrer dagegen von einem Collegium, bestehend aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes, dem Sekundarschulinspektor und ebenso vielen Abgeordneten des betreffenden Gemeindeschulrathes.

Als Lehrer der Fortbildungsschulen dürfen sowohl Männer des Lehrstandes als auch andere dazu geeignete Persönlichkeiten verwendet werden.

Ein Primarlehrer kann höchstens bis zu 36, ein Sekundarlehrer höchstens zu 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden.

Der Lehrer der obersten*) Klasse einer mehrklassigen Schule (Oberlehrer) führt die nächste Aufsicht, sowohl über den Unterricht als auch über die Handhabung der Disziplin in der ganzen Schule und hat das Recht, die übrigen Lehrer, so oft es ihm angemessen scheint, zu gemeinsamer Berathung zu versammeln.

Den Verhandlungen des Gemeindeschulrathes wohnen mit berathender Stimme bei: a) die Oberlehrer, wenn sich dieselben auf den Unterricht im Allgemeinen, b) die Klassenlehrer, wenn sich dieselben auf den Unterricht in den einzelnen Klassen beziehen.

Stipendiengenössige Lehramtskandidaten haben während der Studienzeit dem Erziehungsrath ihre Zeugnisse einzusenden und sind verpflichtet, die empfangenen Stipendien der Staatskasse zurückzuzahlen, sofern sie binnen 5 Jahren nach

*) Warum partout dieser? A. d. R.